



SOCIÉTÉ GÉNÉRALE

SGA Société Générale Acceptance N.V.
Curacao

Dynamische Open End Zertifikate
bezogen auf den Kurs von Edelmetallen

**Nachtrag vom 10. August 2005 gem. § 10 Wertpapier-
Verkaufsprospektgesetz zum unvollständigen Verkaufsprospekt
vom 13. Juni 2005**

Unter der unbedingten und unwiderruflichen
Garantie der

**Société Générale S.A.,
Paris, Frankreich**



SOCIÉTÉ GÉNÉRALE

Dynamische Open End Zertifikate bezogen auf den Kurs von Edelmetallen

Nachtrag vom 10. August 2005 zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 13. Juni 2005

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: 08. August 2005

Verkaufsbeginn: 10. August 2005

Valutierung: 17. August 2005

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikats- typ	Basiswert Edelmetall (Gewichts- einheit oder sonstige Maßeinheit)	Maßgebliche Festlegungs- stelle bzw. Maßgebliche Terminbörse	Basis- kurs	Bezugs- verhältnis	Anfäng- licher Quanto- zinssatz	Tag des Beginns der Laufzeit bei Open End Zertifikaten	Anfäng- licher Emissions- preis in EUR	WKN	ISIN-Code
120.000	Dynamisches Open End Zertifikat Quanto	1 Feinunze Gold	LBMA	436,00 USD	0,1	2,75%	10.08.2005	43,60	SG9 F3Q	DE000SG9F3Q9
700.000	Dynamisches Open End Zertifikat Quanto	1 Feinunze Silber	LBMA	7,10 USD	1	2,75%	10.08.2005	7,10	SG9 F3R	DE000SG9F3R7
600.000	Dynamisches Open End Zertifikat Quanto	1 Feinunze Platin	LPPM	899,00 USD	0,01	0%	10.08.2005	8,99	SG9 F3S	DE000SG9F3S5
270.000	Dynamisches Open End Zertifikat Quanto	1 Feinunze Palladium	LPPM	192,00 USD	0,1	2,75%	10.08.2005	19,20	SG9 F3T	DE000SG9F3T3

Definitionen:

LPPM: London Platinum and Palladium Market

LBMA: London Bullion Market Association

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

1. Allgemeine Risiken von Zertifikaten

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert selbst erwerben zu müssen. Zertifikate verbrieften grundsätzlich das Recht auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages, dessen Höhe vom Wert des zugrundegelegten Basiswertes (der "**Basiswert**") abhängt.

Zertifikate sind daher Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Anlage in den dem jeweiligen Zertifikat zugrundeliegenden Basiswert ähnlich, mit einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil grundsätzlich die Laufzeit der Zertifikate begrenzt ist (mit Ausnahme von sog. "Open-End-Zertifikaten"), die Zertifikate nur zum Bezug eines bestimmten Geldbetrages berechtigen und nicht auf Lieferung des dem Zertifikat zugrundeliegenden Basiswertes gerichtet sind und die Abrechnung des Geldbetrages nur zu einem oder mehreren bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen näher definierten Kurswerten des zugrundeliegenden Basiswertes erfolgt.

Während der Laufzeit der Zertifikate finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) statt. Die einzige Ertragschance während der Laufzeit der Zertifikate besteht daher in einer Steigerung des Kurswertes des Zertifikats.

Mit dem Erwerb von Zertifikaten erwerben Sie im rechtlichen Sinne einen Miteigentumsanteil an dem bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe effektiver Stücke ist gemäß den zugrundeliegenden Zertifikatsbedingungen ausgeschlossen.

Mit dem Erwerb der Zertifikate ist kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit der Zertifikate verbunden. Vielmehr orientiert sich der Abrechnungsbetrag ausschließlich an der Kursentwicklung des Basiswertes, wobei der maßgebliche Kurs des Basiswertes auch erheblich unter dem am Erwerbstag festgestellten Kurs des Basiswertes liegen kann. Daher kann auch der Abrechnungsbetrag erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Dies kann im Extremfall bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, wenn der für die Berechnung des Abrechnungsbetrages maßgebliche Kurs des Basiswertes einen Wert von Null annimmt.

Die Berechnung des Abrechnungsbetrages erfolgt unter Einbeziehung eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten **Bezugsverhältnisses**, d.h., daß ein Zertifikat sich jeweils auf einen bestimmten Anteil bzw. auf ein bestimmtes Vielfaches des Basiswertes bezieht.

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des Zertifikats mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreffen der

erwarteten Kursentwicklung erreicht, da diese Kosten erst abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

2. Besonderheiten der Dynamischen Zertifikate

Dynamische Zertifikate ohne Nominalbetrag

Bei **Dynamischen Zertifikaten** handelt es sich um klassische Zertifikate auf einen Basiswert, die ohne zusätzliche Optionen wie beispielsweise Cap, Partizipationsrate etc. ausgestattet sind. Die Dynamischen Zertifikate orientieren sich ausschließlich an der Dynamik bzw. Wertentwicklung des Basiswertes und bilden dessen Wertentwicklung identisch, im Verhältnis 1:1, ab. Von daher entspricht die Performance, die mit Dynamischen Zertifikaten zu erzielen ist, genau der Performance, die der den Zertifikaten zu Grunde liegende Basiswert selbst erzielt.

Dynamische Zertifikate werden grundsätzlich zu einem Preis ausgegeben, der sich an der Höhe des Basiskurses (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) am Anfang der Laufzeit der Zertifikate orientiert. Der von der Emittentin am Ende der Laufzeit der Zertifikate auszahlende Abrechnungsbetrag orientiert sich an der Höhe des Abrechnungskurses. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Bewertungstag. Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert.

Der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Basiswertes wie folgt:

Der Anleger erhält gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurses multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * Abrechnungskurs/Basiskurs

Bei währungsgesicherten Zertifikaten kann der zu zahlende Abrechnungsbetrag unter Abzug eines sog. "Quantofaktors" ermittelt werden. Der Quantofaktor entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung des in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatzes. Der Quantozinssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die der Emittentin bei währungsgesicherten Zertifikaten zur Absicherung der Währungsrisiken entstehen.

3. Besonderheiten von Open End Zertifikaten

Potentielle Anleger, die den Kauf von Open - End - Zertifikaten in Betracht ziehen, sollten sich darüber im Klaren sein, daß es sich bei diesen Zertifikaten um Zertifikate ohne feste Laufzeit handelt (Open End Zertifikate). Dies bedeutet, daß die Abwicklung der Zertifikate gegebenenfalls davon abhängt, zu welchem Zeitpunkt die Emittentin die Zertifikate kündigt.

4. Handel in den Zertifikaten

Es ist beabsichtigt, daß ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Zertifikate durch die Emittentin während ihrer Laufzeit.

Bei eventueller Einbeziehung der Zertifikate in die Preisfeststellung an einer Wertpapierbörse können Anleger keine Rechte aus den Verpflichtungen der Emittentin gegenüber der betreffenden Wertpapierbörse herleiten, die diese im Rahmen der Einbeziehung der Zertifikate in den Handel an der entsprechenden Wertpapierbörse gegenüber der Wertpapierbörse eingeht.

5. Weitere wertbeeinflussende Faktoren

Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Wertentwicklung des Basiswertes wiedergeben, da neben weiteren Faktoren die Laufzeit der Zertifikate, die Volatilität des Basiswertes, das gesamtwirtschaftliche Zinsniveau und die Markterwartung die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.

Wenn der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch auf Zahlung des Abrechnungsbetrages mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko bei nicht währungsgesicherten Zertifikaten nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von der Entwicklung des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, daß

- sich der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert oder
- sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

Bei **währungsgesicherten Zertifikaten ("Quanto")** besteht ein solches Währungsrisiko nicht. Bei Quanto-Zertifikaten wird der in einer Fremdwährung ausgedrückte maßgebliche Kurs des Basiswertes gemäß den Zertifikatsbedingungen auf Basis eines 1:1 Umrechnungskurses umgerechnet. D.h., daß eine Einheit der entsprechenden Fremdwährung hier dann jeweils einem Euro entspricht. Bitte beachten Sie daher, daß bei Quanto-Zertifikaten der Abrechnungskurs nicht zu einem am jeweiligen Bewertungstag der Devisenmarktlage entsprechenden Wechselkurs umgerechnet wird.

Bei Quanto-Zertifikaten kann der zu zahlende Abrechnungsbetrag unter Abzug eines sog. "Quantofaktors" ermittelt werden. Der Quantofaktor entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung des in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatzes. Der Quantozinssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die der Emittentin bei währungsgesicherten Zertifikaten im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen. Entsprechende Kosten basieren hier insbesondere auf den Volatilitäten in den jeweiligen Basiswerten und Wechselkursen sowie deren Korrelation zueinander. Bei Kassawerten, also nicht Future Kontrakten, basieren entsprechende Kosten zusätzlich noch auf den Entwicklungen der jeweiligen Wechselkurszinssätze sowie auf den aufzuwendenden Lagerkosten für die zur Absicherung erworbenen Basiswerte.

Während der Laufzeit der Zertifikate ist die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt, den in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatz anzupassen, sofern sich die ihr erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken verändern. Entsprechende Anpassung des Quantozinssatzes kann sich auf den Quantofaktor und damit auf die Höhe des zu zahlenden Abrechnungsbetrages sowohl positiv wie auch negativ auswirken, dies je nachdem, ob die Kosten der Emittentin für die Absicherung von Währungsrisiken steigen bzw. fallen.

Bitte beachten Sie, daß eine solche Einbeziehung eines Quantofaktors in die Ermittlung des Abrechnungsbetrages nicht nur den am Fälligkeitstag von der Emittentin zu zahlenden Abrechnungsbetrag mindern kann, sondern auch während der Laufzeit der Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt entsprechend beeinflussen kann, da bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen ein derartiger Quantofaktor rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweiligen Preise miteinbezogen wird.

6. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, daß Sie während der Laufzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so daß für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

7. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

8. Handel in dem Basiswert

Kursänderungen des Basiswertes und damit des Zertifikats können u.a. auch dadurch entstehen, daß durch Unternehmen der Société Générale Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden.

9. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Bank, die die Zertifikate übernimmt, wird sich gegenüber der Emittentin verpflichten, die Zertifikate zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt anzubieten, zu verkaufen, zu handeln oder zu liefern.

10. Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater. Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die

steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate beraten zu lassen.

Allgemeine Informationen zur Emission

Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospektes sind die Dynamischen Open End Zertifikate bezogen auf den Kurs von Edelmetallen wie angegeben in der **Tabelle** auf Seite 2 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "Tabelle") (insgesamt die "Zertifikate") der Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "Emittentin").

Beschlußfassung

Die Geschäftsführung der Emittentin hat an dem in der **Tabelle** angegebenen Tag beschlossen, die Zertifikate zu begeben.

Übernahme

Die Zertifikate werden von der Société Générale S.A. (im folgenden: Société Générale) übernommen.

Anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

Der Verkaufsbeginn für die Zertifikate sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der **Tabelle** auf Seite 2 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes zu entnehmen; die Verkaufspreise gelten zuzüglich der üblichen Bankprovision. Die Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle** angegebenen Tage.

Einbeziehung in den Freiverkehr

Die Zertifikate sollen in den **Freiverkehr** an mindestens einer deutschen Wertpapierbörse einbezogen werden. Es ist beabsichtigt zu beantragen, daß die Zertifikate zum Einheitspreis in Einheiten von jeweils einem Zertifikat gehandelt werden können. Die Handelbarkeit der Zertifikate im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

Wertpapierkennnummer: wie angegeben in der **Tabelle**

ISIN-Code: wie angegeben in der **Tabelle**

Prospekthaftung

Die Société Générale übernimmt gemäß § 3 der Wertpapier-Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Sie erklärt ferner, daß ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Ergänzende Angaben

Der unvollständige Verkaufsprospekt vom 13. Juni 2005 und dieser Nachtrag vom 10. August 2005 wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt, aber von dieser nicht inhaltlich, sondern lediglich im Hinblick auf ihre formelle Vollständigkeit geprüft. Der unvollständige Verkaufsprospekt und dieser Nachtrag werden von der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325

Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus wird dieser Nachtrag vom 10. August 2005 auf der Internetseite der Anbieterin unter www.warrants.com/de abrufbar sein.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf das jeweilige Edelmetall (jeweils der "Basiswert" oder das "Edelmetall") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 2 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate ohne Nominalbetrag:

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht

dem in EUR gemäß § 1 (8) umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs und zusätzlich noch im Falle von Quantozertifikaten abzüglich eines Quantofaktors (§ 1 (6)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * Abrechnungskurs/Basiskurs - Quantofaktor

- (3) Der "**Basiskurs**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (4) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem für eine Feinunze Gold in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite XAUFIX= veröffentlichten Gold-Fixing-Preis (der "**Gold-Fixing-Price**") ("**London a.m. Fixing Price**") bzw. dem für eine Feinunze Silber in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite XAGFIX= veröffentlichten Silber-Fixing-Preis (der "**Silver-Fixing-Price**") ("**London daily Fixing Price**") bzw. dem für eine Feinunze Palladium in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite XPDFIX= veröffentlichten Palladium-Fixing-Preis (der "**Palladium-Fixing-Price**") ("**London p.m. Fixing Price**") bzw. dem für eine Feinunze Platin in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite XPTFIX= veröffentlichten Platin-Fixing-Preis (der "**Platinum-Fixing-Price**") ("**London p.m. Fixing Price**"), der am Bewertungstag (§ 4 (2)) von der bzw. an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse (die

"Maßgebliche Festlegungsstelle" bzw. "Maßgebliche Terminbörse") um 10:30 Uhr Londoner Zeit¹ bzw. um 12:15 Uhr Londoner Zeit² bzw. um 14:00 Uhr Londoner Zeit³ berechnet bzw. festgestellt wird.

- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (6) Der "**Quantofaktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung des in der Tabelle angegebenen Quantozinssatzes und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{t=1}^n \text{Zertifikatswert}_{t-1} \times \frac{\text{Quantozinssatz}_{t-1}}{365}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Zertifikatswert_(t-1)" entspricht dem Wert des Zertifikats (einschließlich bereits eingerechneter Quantozinssätze für die bisherige Laufzeit) zum Zeitpunkt der Festlegung des Fixing-Preises des Basiswertes von dem dem Tag t vorangehenden Tag, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft.

"Quantozinssatz_(t-1)" entspricht dem Quantozinssatz von dem dem Tag t vorangehenden Tag, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft.

"n" für t=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der Tabelle angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate bis zum Bewertungstag (§ 4 (2)) (einschließlich).

- (7) Der "**Quantozinssatz**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Quantozinssatz. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den Quantozinssatz mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag anzupassen, sofern aus Sicht der Emittentin eine Steigerung oder Senkung der der Emittentin erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken dies erforderlich machen. Die Anpassung des Quantozinssatzes und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich auf der Internetseite www.warrants.com/de bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Quantozinssatz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepaßten Quantozinssatz.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Umrechnung

¹ Gilt für eine Feinunze Gold.

² Gilt für eine Feinunze Silber.

³ Gilt jeweils für eine Feinunze Palladium und eine Feinunze Platin.

von USD in EUR erfolgt auf der Grundlage eines USD/EUR Umrechnungskurses von 1:1.

- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und

pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Laufzeit; Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Tag des Beginns der Laufzeit ist der in der **Tabelle** angegebene Tag des Beginns der Laufzeit.
- (2) Der Bewertungstag steht gegenwärtig noch nicht fest und die Zertifikate werden demgemäß als Zertifikate ohne feste Laufzeit geführt ("Open-End-Zertifikate"). Die Emittentin ist jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach dem in der Tabelle angegebenen Tag des Beginns der Laufzeit an jedem beliebigen Bankgeschäftstag berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Jahrestag des Beginns der Laufzeit ("der Kündigungstag") zu kündigen. Der Bewertungstag entspricht im Falle der Kündigung dem Kündigungstag. Die Mindestlaufzeit beträgt zwei Jahre. Eine Kündigung wird gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Sofern der Bewertungstag i. S. von Absatz (2) kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (4) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem ein Fixing-Preis des Basiswertes von der bzw. an der Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.

- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag i. S. von § 4 (2). Falls der Fixing-Preis des Basiswertes gemäß § 4 (3) bzw. § 6 (1) erst nach dem Bewertungstag i. S. von § 4 (2) festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

anwendbar auf den Basiswert Edelmetall:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses des Edelmetalls durch die Maßgebliche Festlegungsstelle oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in bezug auf das Edelmetall an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf das Edelmetall gehandelt werden ("die Terminbörse"),

sofern diese Suspendierung, Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Fixing-Preises des Edelmetalls eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen eine Berechnung und Veröffentlichung stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Festlegungsstelle beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzliche Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

- (5) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Ersatzfestlegungsstelle

anwendbar auf den Basiswert Edelmetall:

Wird der Fixing-Preis des Edelmetalls nicht mehr von der Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (**die "Ersatzfestlegungsstelle"**) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich einer Kündigung nach § 11, auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Fixing-Preises des Edelmetalls berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Festlegungsstelle bzw. Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

§ 11

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf den Basiswert Edelmetall:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (**"Kündigungsbetrag"**), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muß, festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Frankfurt am Main, den 10. August 2005

Société Générale S.A., Paris

SGA Société Générale Acceptance N.V.